

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
(SächsGemO)**

Dresden, 04.12.2015

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 04.12.2015

Vorblatt
zum Gesetz zur Änderung
der Sächsischen Gemeindeordnung

A. Zielsetzung

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das wesentliche Ziel, einem Bürgermeister zu ermöglichen, gleichzeitig in einer weiteren sächsischen Gemeinde Bürgermeister zu sein.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf zur Änderung der **Sächsischen Gemeindeordnung** sieht folgende Änderung vor:

Die derzeitige Regelung, wonach ein Bürgermeister nicht gleichzeitig Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein kann, wird aufgehoben. Die gleichzeitige Wahrnehmung von mehreren Bürgermeisterämtern in unterschiedlichen Gemeinden stellt keinen Hinderungsgrund hinsichtlich der Ausübung des Bürgermeisteramtes mehr dar.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Innenausschuss

Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1.

§ 49 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde sein.“

2.

§ 130 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

A. Allgemeines

Die derzeitige Rechtslage sieht in der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Bürgermeisterämter in unterschiedlichen Gemeinden einen Hinderungsgrund hinsichtlich der Ausübung des Bürgermeisteramtes. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts (Drs. 5/11912), das am 27. November 2013 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (Drs. 5/13107) vom Sächsischen Landtag beschlossen wurde, in die Sächsische Gemeindeordnung aufgenommen, um gemäß der damaligen Gesetzesbegründung Interessenkollisionen zu vermeiden, die insbesondere dann auftreten können, wenn eine Person Bürgermeister in zwei Gemeinden ist.

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag sprach sich in seiner Stellungnahme zum Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts gegen diese Gesetzesänderung und dafür aus, es amtierenden Bürgermeistern weiter zu ermöglichen, zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister in einer anderen Gemeinde zu sein. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag ist der Ansicht, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Interessenkollisionen in der Konstellation „ehrenamtlicher Bürgermeister in zwei Nachbargemeinden“ praktisch nicht vorkommen. In Sachsen gab es bereits nur einen Fall, den des Bürgermeisters der Gemeinden Waldhufen und Vierkirchen im Landkreis Görlitz. Die Amtsführung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der beiden Gemeinden hat bisher auch keinerlei Anlass für Beanstandungen gegeben. Letztendlich soll es der Entscheidung des Wählers überlassen bleiben, ob eine Person in zwei Gemeinden zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt wird oder nicht.

Darüber hinaus sollte auch die Konstellation eines hauptamtlichen Bürgermeisters einer erfüllenden Gemeinde, der zugleich ehrenamtlicher Bürgermeister in einer beteiligten Gemeinde ist, möglich sein. Auch diese Konstellation kam in der Vergangenheit relativ selten vor und war dann aber in einigen Fällen ein entscheidender Faktor für einen freiwilligen Gemeindegemeinschaft. Da der Freistaat Sachsen freiwillige Gemeindegemeinschaften fördert, sollte diese im Ausnahmefall förderliche Konstellation nicht verwehrt werden.

Gerade unter den Aspekten der Kosteneinsparung sowie des demografischen Wandels, der sich in den ländlichen Regionen besonders bemerkbar macht, sollte es weiterhin zulässig sein, dass ein Bürgermeister einer sächsischen Gemeinde auch gleichzeitig Bürgermeister einer anderen Gemeinde ist.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

zu 1.

Die Neufassung des § 49 Abs. 4 SächsGemO bewirkt, dass die gleichzeitige Ausübung mehrerer Bürgermeisterämter in unterschiedlichen Gemeinden keinen Hinderungsgrund für die Ausübung des Bürgermeisteramtes mehr darstellt.

zu 2.

Bei § 130 Abs. 2 SächsGemO handelt es sich um eine Übergangsregelung zu § 49 Abs. 4 SächsGemO. Durch die Änderung des § 49 Abs. 4 SächsGemO ist die Übergangsregelung nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.